Vom 19. Juni 2001

GS 34.0137

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich, Umfang der Gebühren

- ¹ Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Tätigkeiten der Polizei Basel-Landschaft.
- ² Die Gebühr ist das Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Polizei oder für die mit der Erteilung von Bewilligungen verbundenen Umtriebe.
- ³ Die normalen Auslagen sind in der Gebühr enthalten. Die besondere Abrechnung ausserordentlicher Auslagen bleibt vorbehalten.
- ⁴ Die Gebühren fallen unabhängig vom Ausgang des Geschäfts an.
- ⁵ Eine allfällige Mehrwertsteuer bleibt vorbehalten.

§ 2 Fälligkeit, Verzugszins, Zustellung, Erlass

- ¹ Die Gebühren werden mit Zustellung der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Nach Ablauf dieser Frist fällt eine Mahngebühr von 30 Fr. sowie ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz an.
- ² Für die persönliche polizeiliche Zustellung einer Verfügung bei Nichtabholung werden 100 Fr. in Rechnung gestellt.
- ³ Für den polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder gilt eine Gebühr von 100 Fr.
- ⁴ In besonderen Härtefällen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:
- a. bis 2'000 Fr. die Polizei Basel-Landschaft
- b. 2'001 10'000 Fr. die Justiz-. Polizei- und Militärdirektion
- c. ab 10'001 Fr. der Regierungsrat.

Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen **§ 3**

Sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeiliche Einsätze gemäss § 55 Absatz

2 145.35

3 des Polizeigesetzes vom 28. November 1996¹ werden zu folgenden Ansätzen verrechnet:

- a. für Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck zu 100% der Kosten gemäss § 4;
- b. für Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Charakter gemäss Entscheid der Polizeileitung nach vorheriger Rücksprache mit der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:
- c. spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern sind mit Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion möglich.

§ 4 Tarif für Polizeieinsätze

Der Tarif für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:

- a. Die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Polizei Basel-Landschaft beträgt 100 Fr. pro Stunde. ² Für angebrochene Stunden wird bis 30 Min. die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr. Die Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und beinhaltet Inkonvenienz-Entschädigungen sowie die Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung.
- b. Allfällige zusätzliche Kosten für Motorfahrzeuge und Spezialdienste, für technische Geräte und Material sowie für administrative Arbeiten werden gemäss den nachstehenden Bestimmungen separat verrechnet.

§ 5 Verwendung von Motorfahrzeugen und Spezialdiensten

Die Gebühren betragen für:

		pro km	Grundgebühr
a.	kantonseigene und private Personenwagen	1.00 Fr.	60 Fr.
b.	kantonseigene Kleinbusse und Kastenwagen	1.10 Fr.	80 Fr.
C.	kantonseigene und private Motorräder	0.40 Fr.	30 Fr.
d.	Alarmanlagen bei Überfall und Einbruch		

Das Aufschalten von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen auf die Polizei Basel-Landschaft ist bewilligungs- und gebührenpflichtia.

1.	Einmalige Aufschaltgebühr zu den Alarmeinrichtungen der	300 Fr.
	Polizei	

- 2. Einmalige Gebühr für die Erstellung eines Interventions-600 Fr. dossiers
- 3. Jährliche Anschlussgebühren an die Alarmeinrichtungen 400 Fr. der Polizei

¹ GS 32.778, SGS 700

² Fassung vom 19. August 2003 (GS 34.1147), in Kraft seit 1. Januar 2004.

	4. Ausrücken bei Fehlalarm, pauschal pro Einsatz	300 Fr.
e.	Hundeführerin und Hundführer, pro Stunde pauschal	150 Fr.
f.	Taucherin und Taucher	
	1. Grundgebühr	200 Fr.
	2. zusätzlich pro Taucherin oder Taucher und Stunde pa	au- 150 Fr.
	schal	
	3. Füllen einer Flaschenbatterie	50 Fr.
g.	Sicherstellen entwendeter Fahrzeuge:	
	 Rückgabe an Halterin oder Halter von Fahrrädern und torfahrrädern 	I Mo- 20 Fr.
	Rückgabe an Halterin oder Halter von Motorrädern un torwagen	nd Mo- 50 Fr.
	3. Entsorgung von Fahrrädern und Motorfahrrädern	50 Fr.
	4. Entsorgung von Motorrädern	100 Fr.
	5. Entsorgung von Motorwagen	500 Fr.
h.	Benutzung und Lagerung weiteren Materials	nach Aufwand
§ 6		I
¹ D	lie Gebühren pro Einsatz betragen für:	
a.	Alkoholtestapparate	50 Fr.
b.	Halogenweitstrahler	50 Fr.
C.	Lichtmast	50 Fr.
d.	Metallsuchgeräte	50 - 500 Fr.
e.	Mitraluxscheinwerfer	50 Fr.
f.	mobile Alarmanlagen	300 - 1000 Fr.
g.	Wegfahrsperre (Sheriffklammer)	100 Fr.
	Einsatz anderer technischer Geräte	20 - 1'000 Fr.
	ie Gebühren betragen für:	
a.	mikroskopische und ballistische Untersuchungen	200 - 1'000 Fr.
b.	Laboruntersuchungen Kriminaltechnik:	-
	Chemische Bedampfungen	20 - 500 Fr.
	Beleuchtungssystem für die Daktyloskopie	30 - 500 Fr.
	3. Dokumentenprüfgerät	30 - 500 Fr.
	4. Spurenkamera	20 - 50 Fr.
C.	Diebesfallen	150 - 500 Fr.
d.	Phantombilderstellung	200 - 500 Fr.

e.	Fotogrammeter	
	1. Grundgebühr	100 Fr.
	2. zusätzlich:	
	 pro ausgewertete Aufnahme 	30 Fr.
	 pro Negativ ohne Auswertung 	20 Fr.
f.	Handfotoapparate, pro Aufnahme schwarzweiss oder farbig, leuchtungsmittel	inkl. Be-
	- bis Format 13 x 18	30 Fr.
	– Format 15 x 21	40 Fr.
	- Format 40 x 50	50 Fr.
g.	Videoaufnahmen	
	1. Grundgebühr	50 Fr.
	2. zusätzlich: Videoprint, pro Ausdruck	10 Fr.
h.	Radlast-Waage, pro Fahrzeug	50 Fr.
i.	Ölbinder und Reinigungsmaterial, pro Einsatz	30 Fr.
k.	technisches Material für Spuren- und Asservatsicherungen	30 - 200 Fr.
l.1	Motometer-Bremsprüfung, pro geprüfte Achse	25 Fr.

§ 7² Administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis

§ 8³ Ausnahmebewilligungen

¹ Die nachfolgenden Gebühren gelten insbesondere für Ausnahmefahrzeuge und

-transporte und Sonderfälle (Artikel 64-89 VRV4), landwirtschaftliche Aus-

¹ Ergänzung vom 19. August 2003 (GS 34.1147), in Kraft seit 1. Januar 2004.

¹ Zu den gebührenpflichtigen Administrativmassnahmen im Zusammenhang mit Lernfahr- oder Führerausweisen zählen namentlich Verwarnungen, Entzüge, Verweigerungen, Aberkennungen sowie alle Tätigkeiten zur Abklärung der Fahreignung oder Fahrfähigkeit.

² Die Gebühren werden zum durchschnittlichen Vollkostensatz berechnet und betragen zwischen 50 - 600 Fr.

³ In aussergewöhnlich zeitintensiven Fällen kann über den Gebührenrahmen gemäss Absatz 2 hinaus der belegte Mehraufwand berechnet werden.

⁴ Bei Massnahmen, die aus unverschuldeten medizinischen Gründen angeordnet werden müssen, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

¹ Fassung vom 19. August 2003 (GS 34.1147), in Kraft seit 1. Januar 2004.

² Fassung vom 22. Februar 2005 (GS 35.468), in Kraft seit 1. März 2005.

³ Fassung vom 19. August 2003 (GS 34.1147), in Kraft seit 1. Januar 2004.

⁴ Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

6

b.

² Die Gebühren werden pro Transport berechnet. Bewilligungspflichtige Leerfahrten werden separat berechnet. Die Gültigkeit einer Einzelbewilligung beträgt maximal 1 Monat.

³ Für die Gesuchsbehandlung werden erhoben:

a.	Für die Offerte, Streckenabklärung und sonstigen Abklä-	30 - 7'000
	rungen	Fr.
b.	Für die Bewilligungsausstellung (Grundgebühr)	30 Fr.
C.	Für die Bewilligungsänderung, -annullation oder -verlänge-	30 Fr.
	rung	
d.	Zuschlag für kurzfristige Gesuchsbehandlung, innert 1 Arbeitstag (24 Std.)	30 Fr.

⁴ Zusätzlich zur Gebühr für die Offerte. Streckenabklärung und sonstigen Abklärungen (wenn der Ausnahmetransport durchgeführt wird), zur Gebühr für die Bewilligungsausstellung (Grundgebühr) sowie zur Gebühr für eine Bewilligungsänderung, die eine Neuberechnung der Masse und Gewichte erforderlich macht, werden folgende Gebühren erhoben:

a. Einzelbewilligung

 Überschreiten der zulässigen Länge (Artikel 65 VRV) 	
bis 30 m	30 Fr.
über 30 m	60 Fr.
2. Überschreiten der zulässigen Breite (Artikel 64 VRV)	
bis 3.50 m	50 Fr.
von 3.51 bis 4.00 m	80 Fr.
von 4.01 bis 5.00 m	100 Fr.
über 5.00 m	110 Fr.
Überschreiten der zulässigen Höhe (Artikel 66 VRV)	
bis 4.50 m	30 Fr.
4.51 m bis 5.00 m	60 Fr.
über 5.00 m	90 Fr.
4, Überschreiten des zulässigen Überhangs (Artikel 73 Absatz 3 VRV)	
über 3.00 m vorn bzw. über 5.00 m hinten	30 Fr.

5. Überschreiten des zulässigen gesetzlichen Gesamtgewichts (Artikel 67 Absatz 1 VRV)	
bis 10 Tonnen	50 Fr.
für jede weiteren angebrochenen 10 Tonnen	30 Fr.
 Überschreiten der zulässigen Achslasten (Artikel 67 Absätze 2 und 9 VRV) 	
über 12.0 Tonnen pro angebrochene Tonne und pro Achse	20 Fr.
Dauerbewilligung (Artikel 78 Absatz 2 VRV)	
1. Für die Dauerbewilligung wird die 10fache Gebühr der Ein-	

zelbewilligung erhoben.

2. Die Dauerbewilligung wird für das Kalenderjahr erteilt. Für eine im zweiten Halbjahr eingeholte Bewilligung wird die halbe Gebühr erhoben.

c. Streckendauerbewilligung für zusamengehörende gleiche Transporte auf derselben Strecke (Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a VRV)

der mehrfache Betrag der Einzelbewilligung, höchstens aber der 20fache Betrag pro Fahrzeug mit Gültigkeit für maximal 6 Monate

d. Interkantonale Bewilligung (Artikel 79 Absatz 2 VRV) Für Sonderbewilligungen über die Kantonsgrenze hinaus gelten die Gebührenansätze der Einzelbewilligungen.

e. Bewilligungen für Import/Transit-Fahrten (Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 80 Absatz 4 VRV) Für die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) erteilte Bewilligung gelten die Gebührenansätze der Einzelbewilligung.

In Sonderfällen wird eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben. Für zusammengehörende gleiche Transporte gilt der Ansatz der Streckenbewilligung.

Einzel- und Dauerbewilligungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Artikel 90 VRV)

1. Gewerbliche Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeu-

20 Fr. Einzelbewilligung Dauerbewilligung 50 Fr.

2. Verwendung von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Anhängern (Artikel 27 Absatz 1 und 2 VTS)

Einzelbewilligung 20 Fr. 50 Fr. Dauerbewilligung

Einzel- und Dauerbewilligungen für Sonderfälle g

¹ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)

² Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (SR 741.31)

³ Signalisations verordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)

8

 Einsatz von Motorfahrzeugen mit mehr als 2.30 m Breite auf für diese nicht geöffneten Strassen (Artikel 80 Absatz 3 VRV) 	
Einzelbewilligung	20 Fr.
Dauerbewilligung	100 Fr.
Warenbeförderung auf Arbeitsmaschinen, Warenumschlag im werkinternen Verkehr (Artikel 77 Absatz 2 VRV)	100 Fr.
 Veteranenfahrzeuge, Oldtimers und andere Ausnahmefahrzeuge (Artikel 78 Absatz 1 VRV und Artikel 25 Absatz 3 VTS) 	100 Fr.
 Motorschlitten oder Schlittenanhänger (Artikel 77 Absatz 3 VRV) 	50 Fr.
Mitführen von 2 Anhängern oder Containern (Artikel 82 Absatz 2 VRV)	
Einzelbewilligung	20 Fr.
Dauerbewilligung	100 Fr.
 Erhöhung der Abschleppgeschwindigkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c VRV) 	
Einzelbewilligung	20 Fr.
Dauerbewilligung	100 Fr.
Bewilligung für unbegleitete kombinierte Transporte (Bahn/Strasse) (Artikel 83 Absatz VRV)	
Kombinierter Verkehr bis maximal 44 Tonnen Gesamtgewicht	1'200 Fr.
 Bewilligung beim Transport gefährlicher Güter (Artikel 6 und 13 SDR¹ 	100 Fr.
Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen (Artikel 33 VVV)	
Dauerbewilligung	
Fahrzeuge bis 3.5 Tonnen	100 Fr.
Fahrzeuge bis 12 Tonnen	150 Fr.
Fahrzeuge über 12 Tonnen	300 Fr.
Mitführen von Anhängern und Containern	100 Fr.
Für mehrere Fahrzeuge der gleichen Firma der mehrfache, höchstens der 20-fache Betrag der Jahresbewilligung.	
Polizeibegleitung	

1 Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621)

Die Grundgebühr pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Polizei Basel-Landschaft beträgt 100 Fr. pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr. Die Hinfahrt zum Abgangsort und allfällige Wartezeiten werden zum gleichen Tarif berechnet.

k.	Nacht- und Sonntagsfahrten	(Artikel 92 und 93 VRV)
----	----------------------------	-------------------------

Einzelbewilligung	
1 Nacht/Tag	20 Fr.
1 Woche	100 Fr.
Dauerbewilligung	
1 Monat	200 Fr.
pro weiterer Monat	50 Fr.
1 Halbjahr	450 Fr.
1 Jahr	700 Fr.
⁵ Weitere Gebühren:	
a Davilliaus and für Darkierungserleichterungen	Ε Ο Γ *

a. Bewilligungen für Parkierungserleichterungen

50 Fr.

1. Ärztin/Arzt im Dienst, Hebamme im Dienst

2.1 Gemeindeschwester im Dienst

gebührenfrei

Bewilligungen für die Benützung der kantonalen Allmend (Artikel 95 VRV):

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen
 Sportliche Veranstaltungen
 50 - 500 Fr.
 50 - 500 Fr.

3. Motorsportliche Veranstaltungen 100 - 1'000 Fr.

c. Ausnahmebewilligungen Vorschriftssignale (Artikel 2a,

16-34 und 69 SSV)

Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) 30 Fr.

1. Einzelbewilligung 1 Tag 20 Fr. bis 1 Monat 50 Fr.

Dauerbewilligung bis 1 Jahr
 100 Fr.

bis 2 Jahre 200 Fr.

§ 9 Übernahme von Kosten Dritter

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Aufträge an Dritte erteilen, um entsprechende Gefahren abzuwehren oder ihren Auftrag zu erfüllen. Insbesondere ist die Polizei ermächtigt:

- a. Abschleppdienste aufzubieten, um eine schnelle Räumung einer Unfallstelle zu gewährleisten oder ein verkehrsbehinderndes Fahrzeug zu entfernen:
- b. einen Schlüsselservice aufzubieten;

h.

¹ Fassung vom 7. Dezember 2004 (GS 35.361), in Kraft seit 1. Januar 2005.

9 145.35

- c. Notverglasungen in Auftrag zu geben.
- ² Die dadurch anfallenden Kosten sind durch den Fahrzeughalter resp. den Eigentümer oder Mieter des Gebäudes zu begleichen.
- ³ Für Sachschäden, welche in Folge einer polizeilichen Intervention an Mobilien oder Immobilien entstehen, übernimmt die Polizei keine Haftung.

§ 10 Übrige administrative Arbeiten

- a. Gebühren für die Erteilung einer Bewilligung an Private für Tätigkeiten im Verkehrs- und Sicherheitsbereich (einmalig)
- b. Gutachten
 c. Pläne
 500 5'000 Fr.
 50 500 Fr.
- d. Computerplan, EDV-Stunde 150 Fr.
- e. Kopien von Unfallrapporten an Versicherungen:
 - 1. Bearbeitungsgebühr pro Satz Kopien 50 Fr.
 - Kopien von Unfallrapporten ausländischer Beteiligter an die 2'600 Fr. zuständige Versicherung, Jahrespauschalbetrag gemäss Weisung des Bundesamtes für Polizeiwesen
- g. Expertinnen- resp. Exptertentätigkeit, Stundenansatz 150 Fr.
- h. Lagerung von sichergestellten und beschlagnahmten 50 2'000 Fr. Gegenständen
- i. Akteneinsicht in polizeilichen Verfahren unentgeltlich

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Juni 1995¹ über die Gebühren der Kantonspolizei(5) wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.